

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Januar 1958

Nummer 7

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
10. 1. 58	Bekanntmachung des Abkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrats .	221	27
17. 12. 57	Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen des Königreichs Griechenland	402	28
10. 1. 58	Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen in der Elektrizitätswirtschaft	2970	28
10. 1. 58	Verordnung NW PR Nr. 4/58 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Köln—Aachen km 35,7 bis km 44,0 zwischen Buir und Kerpen“	97	28
15. 1. 58	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Rohölfernleitung von Wilhelmshaven nach Wesseling		29

221

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen Bund und Ländern
über die Errichtung eines Wissenschaftsrats.**

Vom 10. Januar 1958.

Der Landtag hat am 17. Dezember 1957 dem zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder der Bundesrepublik abgeschlossenen Abkommen über die Errichtung eines Wissenschaftsrats zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 10. Januar 1958.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Steinhoff.

**Abkommen
zwischen Bund und Ländern über die Errichtung
eines Wissenschaftsrats.**

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragschließenden errichten gemeinsam einen Wissenschaftsrat.

Artikel 2

Der Wissenschaftsrat hat die Aufgabe:

1. auf der Grundlage der von Bund und Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgestellten Pläne einen Gesamtplan für die Förderung der Wissenschaften zu erarbeiten und hierbei die Pläne des Bundes und der Länder aufeinander abzustimmen. Hierbei sind die Schwerpunkte und Dringlichkeitsstufen zu bezeichnen,
2. jährlich ein Dringlichkeitsprogramm aufzustellen,
3. Empfehlungen für die Verwendung derjenigen Mittel zu geben, die in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder für die Förderung der Wissenschaft verfügbar sind.

Artikel 3

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden die Empfehlungen des Wissenschaftsrats bei der Aufstellung ihrer Haushaltspläne im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten berücksichtigen.

(2) Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder unterstützen die Arbeit des Wissenschaftsrats durch

laufende Unterrichtung und durch Auskünfte. Der Verkehr mit den Landesstellen ist über die für Angelegenheiten der Kulturverwaltung zuständige oberste Landesbehörde, der Verkehr mit den Bundesstellen über das Bundesministerium des Innern zu leiten.

Artikel 4

(1) Der Wissenschaftsrat besteht aus 39 Mitgliedern. Die Mitglieder sollen Wissenschaftler oder anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein oder durch ihre dienstliche oder Berufstätigkeit der Wissenschaft und ihrer Förderung nahestehen.

(2) 22 Mitglieder beruft der Bundespräsident, und zwar 16 auf gemeinsamen Vorschlag der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Westdeutschen Rektorenkonferenz und sechs auf gemeinsamen Vorschlag der Bundesregierung und der Landesregierungen. Diese Mitglieder werden auf drei Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(3) 17 Mitglieder werden von den Regierungen des Bundes und der Länder entsandt, und zwar entsenden die Bundesregierung sechs Mitglieder, die Landesregierungen je ein Mitglied. Für jedes Mitglied ist ein ständiger Stellvertreter zu bestellen.

(4) Der Wissenschaftsrat wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 5

(1) Der Wissenschaftsrat tritt als Vollversammlung oder in Kommissionen zusammen.

(2) Es werden eine Wissenschaftliche Kommission und eine Verwaltungskommission gebildet.

(3) Der Wissenschaftlichen Kommission gehören die vom Bundespräsidenten berufenen Mitglieder, der Verwaltungskommission die von den Regierungen entsandten Mitglieder an.

(4) Der Vorsitzende einer Kommission und zwei weitere von der Kommission bestimmte Mitglieder nehmen an den Sitzungen der anderen Kommission mit beratender Stimme teil.

Artikel 6

(1) Die Beschlüsse der Vollversammlung des Wissenschaftsrats werden von der Wissenschaftlichen Kommission unter fachlichen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten und von der Verwaltungskommission unter verwaltungsmäßigen und finanziellen Gesichtspunkten vorbereitet.

(2) Die Verwaltungskommission äußert sich ferner Bund und Ländern gegenüber gutachtlich über die Finanzierung der vom Wissenschaftsrat festgestellten Schwerpunktvorhaben.

Artikel 7

(1) Die Vollversammlung des Wissenschaftsrats wird vom Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen einer Kommission oder von zehn Mitgliedern hat er sie einzuberufen.

(2) Zur ersten Sitzung der Vollversammlung lädt der Bundespräsident ein, er führt in ihr den Vorsitz.

(3) Die Vollversammlung und die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, sie sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die von der Bundesregierung entsandten Mitglieder führen insgesamt fünf Stimmen, im übrigen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die vom Bundespräsidenten berufenen Mitglieder können bei Verhinderung im Einzelfalle ein anderes berufenes Mitglied zur Stimmabgabe ermächtigen.

(4) Das weitere Verfahren regelt der Wissenschaftsrat durch eine Geschäftsordnung.

Artikel 8

Der Wissenschaftsrat bedient sich einer im Einvernehmen mit Bund und Ländern einzurichtenden Geschäftsstelle.

Artikel 9

Die persönlichen und sachlichen Ausgaben des Wissenschaftsrats werden je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen. Der Gesamtbetrag der von den Ländern hierfür aufzubringenden Mittel wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Hierbei erhöhen oder vermindern sich die Steuereinnahmen um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen.

Artikel 10

Dieses Abkommen wird zunächst auf drei Jahre abgeschlossen. Es tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Bonn, 5. September 1957.

Für die Bundesregierung
gez. Adenauer

Für das Land Baden-Württemberg
gez. Dr. h. c. Farny

Für das Land Bayern
gez. Dr. Wilhelm Hoegner

Für das Land Berlin
gez. Dr. G. Klein

Für die Freie Hansestadt Bremen
gez. Kaisen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Sieveking

Für das Land Hessen
gez. Zinn

Für das Land Niedersachsen
gez. Langeheine

Für das Land Nordrhein-Westfalen
gez. Luchtenberg

Für das Land Rheinland-Pfalz
gez. Altmeier

Für das Saarland
gez. Roeder

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Dr. Schaefer

— GV. NW. 1958 S. 27.

402

Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen des Königreichs Griechenland.

Vom 17. Dezember 1957.

Auf Grund des § 7 des preußischen Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Gesetzesamml. S. 691) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung des Königreichs Griechenland die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Justizminister:
Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1958 S. 28.

2970

**Verordnung
über die Durchführung von statistischen Erhebungen in der Elektrizitätswirtschaft.**

Vom 10. Januar 1958.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft vom 22. November 1956 (BAnz. Nr. 229/56) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Entgegennahme der von den nicht zur öffentlichen Elektrizitätsversorgung gehörenden Unternehmen gemäß § 2 II der Verordnung über die Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft vom 22. November 1956 für das Jahr 1957 zu erstattenden Meldungen ist das Statistische Landesamt in Düsseldorf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 30. Juni 1958 außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 1958:

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

In Vertretung:
Dr. Ewers.

— GV. NW. 1958 S. 28.

97

**Verordnung NW PR Nr. 4/58
über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens
der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke
Köln—Aachen km 35,7 bis km 44,0
zwischen Buir und Kerpen“.**

Vom 10. Januar 1958.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824)/29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung in Verbindung mit §§ 16 Abs. 6 und 17 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BAnz. Nr. 185 S. 1) — wird für das Großbauvorhaben der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Köln—Aachen km 35,7 bis km 44,0 zwischen Buir und Kerpen“ verordnet:

§ 1

(1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern sowie von Kies- oder Sandlieferanten an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von Beton- und Frostschüttkies, Bausand, Schiacke, Schotter, Splitt dürfen nur die vollen Sätze des Teils III der Preistafel der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BArz. Nr. 185 S. 1) mit einem Abschlag von 40 % gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Bei Entfernungen unter 1 km ist von dem gemäß § 1 Abs. 1 gekürzten Tarifatz des Teils III der Preistafel für 1 km ein Abschlag von 5 % je 100 m unter 1 km vorzunehmen.

(3) Bei Entfernungen zwischen zwei Tarifstufen des Teils III der Preistafel ist ein Tarifatz zu berechnen, der zwischen den Tarifätzten der unteren und der oberen Tarifstufe liegt.

§ 2

Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBI. I S. 697).

§ 3

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen sind über eine Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBI. I S. 697) von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BArz. Nr. 185 S. 1) —.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBI. I S. 175)/25. Dezember 1955

(BGBI. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBI. I S. 924) geahndet.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 1958.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:
Dr. Ewers.

— GV. NW. 1958 S. 28.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 15. Januar 1958.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Rohölfernleitung von Wilhelmshaven nach Wesseling.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasses durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Münster vom 7. Dezember 1957 (Sonderbeilage Stück 49/7. Dezember 1957), im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19. Dezember 1957, S. 430, und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 20. Dezember 1957, S. 668, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Nord-West Oileitung Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wilhelmshaven für den

Bau und Betrieb einer Rohölfernleitung von Wilhelmshaven nach Wesseling nebst den erforderlichen Anschlußleitungen in den Regierungsbezirken Münster, Düsseldorf und Köln

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 29.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

§ 1

- (1) Die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden sind bei kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte sind im übrigen zuständig
- für die Erlaubnis, die in privaten Anstalten erfolgten Geburten schriftlich anzuseigen (§ 19 PStG),
 - für die Entgegennahme der Meldung der Ortspolizeibehörde über ein Findelkind (§ 25 Abs. 1 PStG),
 - für die Festsetzung des vermutlichen Geburtsorts und -tags bei einem Findelkind und für die Bestimmung seiner Namen (§ 25 Abs. 2 PStG),
 - für die Genehmigung der nachträglichen Eintragung eines Sterbefalles (§ 39 PStG),
 - für die Prüfung, Aufbewahrung und Fortführung der Zweitbücher (§ 44 PStG),
 - für die Bestimmung des Ersatzes für ein verloren gegangenes Erstbuch oder Teile desselben (§ 44a PStG),
 - für die Übertragung der Befugnisse eines Standesbeamten auf den Standesbeamten eines benachbarten Bezirks (§ 56 PStG),
 - für die Bestimmung des Zeitpunktes, in dem ein neu angelegtes Personenstandsbuch abzuschließen ist (§ 56 Abs. 1 AVOPStG).

(2) Die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden sind ferner zuständig

- für die Zustimmung zur Eintragung auf Grund eides staatlicher Versicherungen in kreisangehörigen Gemeinden unter 15 000 Einwohnern (§ 15b PStG),
- für die Genehmigung zur Eintragung einer verspätet angezeigten Geburt in kreisangehörigen Gemeinden unter 15 000 Einwohnern (§ 28 PStG),
- für die Zustimmung zu Eintragungen in neu anzulegenden Büchern in kreisangehörigen Gemeinden (§ 44b PStG),
- für die Genehmigung einer Berichtigung in einem abgeschlossenen Eintrag in kreisangehörigen Gemeinden (§ 46a PStG),
- für die Genehmigung, Personenstandsbücher in Gemeinden unter 15 000 Einwohnern in Lose-Blatt-Form zu führen (§ 2 Abs. 2 AVOPStG).

(3) Die Regierungspräsidenten sind zuständig

- für die Zusammenfassung mehrerer Gemeinden in einen Standesamtsbezirk und zur Aufteilung einer Gemeinde in mehrere Standesamtsbezirke (§ 52 PStG),
- für die Bestimmung der Verteilung der Kosten und Überschüsse, wenn ein Standesamtsbezirk sich über mehrere Gemeinden erstreckt (§ 57 PStG),
- für die Genehmigung, in kreisangehörigen Gemeinden besondere Standesbeamte zu bestellen (§ 53 Abs. 3 PStG),
- für die Genehmigung, zur Herstellung neuer Zweitbücher technische Hilfsmittel zu verwenden (§ 59 AVOPStG).

(4) Die Regierungspräsidenten treffen ferner Bestimmungen und Anordnungen nach § 26 PStG und Anordnungen nach § 41 Abs. 1 PStG.

§ 2

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 18 PStG ist die für die Einstellung des Personals der Anstalt zuständige Stelle.

(2) Zuständig zur Anzeige eines Sterbefalls im Falle des § 35 PStG ist die Behörde, die die amtliche Ermittlung führt.

§ 3

(1) Eine Zustimmung zur Bestellung eines Standesbeamten und seines Stellvertreters nach § 54 PStG entfällt. Der Widerruf der Bestellung kann angeordnet werden.

(2) Zuständig für die Anordnung des Widerrufs ist

- in kreisangehörigen Gemeinden der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde,
- in kreisfreien Städten der Regierungspräsident.

§ 4

- (1) Die Dienstaufsicht über die Standesbeamten führen als untere Verwaltungsbehörde über die Standesbeamten in kreisangehörigen Gemeinden die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden, im übrigen die kreisfreien Städte.

(2) Die Dienstaufsicht als höhere Verwaltungsbehörde führt der Regierungspräsident.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie wird erlassen von der Landesregierung auf Grund

- des § 70a Abs. 2 Ziff. 2 und 3 PStG,
- des Art. 77 der Landesverfassung,
- des § 5 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtages.

Düsseldorf, den 21. Januar 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Innenminister:

Bierat.

— GV. NW. 1958 S. 31.

113

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem
Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen.**

Vom 21. Januar 1958.

§ 1

Für die Ausstellung von Ersatzurkunden, die Zulassung von Verkaufsstellen und die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 und § 14 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844) sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

§ 2

(1) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit es sich um Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen (§ 16) handelt.

(2) Sie entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie wird erlassen

- von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung (Erstes Vereinfachungsgesetz) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) nach Anhörung des Landtagssausschusses für Innere Verwaltung,
- vom Innenminister auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

Düsseldorf, den 21. Januar 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Innenminister:

Bierat.

— GV. NW. 1958 S. 32.